

Studierende der Soziologie an der Universität Regensburg vom 10. Juli 1970 (KMBI S. 419), in der Fassung der Änderungssatzung vom 24. November 1971, vorbehaltlich der Regelung des § 36, außer Kraft.

§ 36

Übergangsbestimmungen

(1) Studenten, die ihr Fachstudium vor dem Wintersemester 1981/82 aufgenommen haben, können die Leistungsnachweise für die Zulassung zur Diplomprüfung noch nach dem in § 17 (in Verbindung mit § 14) der Diplomprüfungsordnung für Soziologen vom 10. Juli 1970 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24. November 1971 festgelegten Verfahren erbringen.

(2) Für bereits bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erworbene Studien- und Prüfungsleistungen gilt 4,3 als „ausreichend“.

(3) Für laufende Prüfungsverfahren und Wiederholungsprüfungen findet die in Abs. 1 genannte Prüfungsordnung Anwendung, es sei denn, der Prüfling beantragt die Anwendung dieser Prüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 18. Mai 1983 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 24. September 1982 Nr. I B 4 - 6/103 561.

Regensburg, den 19. Mai 1983

Der Präsident
Prof. Dr. H. B u n g e r t

Die Satzung wurde am 15. Mai 1983 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Mai 1983 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Mai 1983.

KMBI II 1983 S. 922

Diplomprüfungsordnung für Studenten der Katholischen Theologie an der Universität Regensburg

Vom 19. Mai 1983

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 des Bayerischen Hochschulgesetzes — BayHSchG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert am 7. September 1982 (GVBl S. 722), erläßt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung.

Gliederung

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 4 Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Schriftliche Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Prüfungsgesamtnote

- § 15 Ungültigkeit der Prüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 18 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 19 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 20 Meldung zur Diplom-Vorprüfung
- § 21 Gliederung der Diplom-Vorprüfung
- § 22 Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 23 Anerkennung von Diplom-Vorprüfungen
- § 24 Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 25 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 26 Prüfungszeugnis

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

- § 27 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 28 Meldung zur Diplomprüfung
- § 29 Gliederung der Diplomprüfung
- § 30 Umfang der Diplomprüfung
- § 31 Diplomarbeit
- § 32 Zusatzfächer
- § 33 Nichtbestehen der Diplomprüfung
- § 34 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 35 Diplom
- § 36 Übergangsregelung
- § 37 Inkrafttreten

Erster Teil:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Das Studium der katholischen Theologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg kann mit einer berufsqualifizierenden Diplomprüfung abgeschlossen werden.

(2) In der Diplom-Vorprüfung soll der Student nachweisen, daß er sich in Methoden der theologischen Wissenschaft eingearbeitet und sich einen Grundstock philosophischer und theologischer Kenntnisse erworben hat. Darüber hinaus soll er zeigen, daß die Fortsetzung seiner theologischen Studien Erfolg verspricht.

(3) In der Diplomprüfung soll der Student nachweisen, daß er mit den Methoden der theologischen Wissenschaft vertraut ist und Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, die ihn in die Lage versetzen, selbständige theologische Zusammenhänge sachgerecht zu sehen und darzustellen sowie in theologisch orientierten Berufen tätig zu werden.

§ 2

Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung wird der Grad eines Diplom-Theologen Univ. verliehen (Dipl.-Theol. Univ.).

§ 3

Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Der erste Studienabschnitt wird mit der Diplom-Vorprüfung, der zweite mit der Diplomprüfung abgeschlossen; sie bilden ein materielles Ganzes.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlußprüfung zehn Semester.

§ 4

Prüfungsfristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll bis Ende des vierten Semesters, die Diplomprüfung bis zum Ende des zehnten Semesters abgelegt werden.

(2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplom-Vorprüfung, daß er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, daß er diese bis zum Ende des 14. Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des 14. Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(4) Überschreitet ein Student die Fristen des Abs. 2 bzw. 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist. Die Meldefrist verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die organisatorische Durchführung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung ist der Prüfungsausschuß verantwortlich. Er entscheidet ferner in den ihm in dieser Prüfungsordnung ausdrücklich zugewiesenen Fällen.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

1. die Lehrstuhlinhaber und die Extraordinarien der Katholisch-Theologischen Fakultät;
2. andere Hochschullehrer, die eine Diplomarbeit begutachten, sowie die gemäß § 6 Abs. 2 bestellten Prüfer für die jeweilige Prüfung.

(3) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses wird der Bischof von Regensburg eingeladen. Er bzw. ein von ihm bestellter Vertreter hat das Recht, den Sitzungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Prüfungsarbeiten der Bewerber zu nehmen.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen teil; er hat kein Stimmrecht.

(5) Der Fachbereichsrat wählt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemäß Abs. 2 Ziff. 1 den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit dessen Zustimmung aus dem Kreis der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter einen Schriftführer bestellen.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zuständig für die Erledigung der Prüfungsangelegenheiten, die nicht dem Prüfungsausschuß vorbehalten sind, insbesondere für die Zulassung zur Prüfung und die Festlegung der Termine. Er beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prü-

fungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter haben das Recht, allen Prüfungen beizuwohnen.

(7) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Bewerber ist vor ablehnender Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten der Universität Regensburg im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß und den zuständigen Prüfern erlassen. Art. 19 Abs. 1 Ziff. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Für die schriftliche und mündliche Prüfung sind die Lehrstuhlinhaber und Extraordinarien der Katholisch-Theologischen Fakultät jeweils in ihren Fächern zuständig. Gibt es für ein Prüfungsfach mehrere Prüfer, stimmen diese die Durchführung der Prüfung untereinander ab; sie regeln insbesondere die Verteilung der Bewerber auf die einzelnen Prüfer einvernehmlich mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Steht für ein Prüfungsfach kein Fachvertreter gemäß Abs. 1 zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuß einen gemäß der Hochschulprüfer-Verordnung vom 2. Juli 1979 (GVBl S. 200) in der jeweils geltenden Fassung befugten Prüfer.

(3) Die Namen der Prüfer werden durch Aushang bekanntgegeben. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung notwendig werdender Wechsel von Prüfern ist zulässig. Scheidet ein Prüfer aus der Universität Regensburg aus, kann er in der Regel noch ein Jahr lang Prüfungen abnehmen.

(4) Als Beisitzer bei den mündlichen Prüfungen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Mitglieder des Prüfungsausschusses oder hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter, die eine Abschlußprüfung in Katholischer Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden haben, bestellt.

§ 7

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung erfolgt gemäß Art. 37 BayHSchG.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer, die Prüfungsbeisitzer und sonstige mit Prüfungsangelegenheiten befaßte Personen sind nach Art. 10 Abs. 4 BayHSchG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer

(1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.

(2) Der Prüfungsbeginn wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern werden spätestens zwei Wochen vorher bekannt-

gegeben. Die zur Prüfung zugelassenen Bewerber werden unter Angabe der einzelnen Prüfer und der Prüfungsräume spätestens eine Woche vor dem Termin zur Prüfung schriftlich geladen.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachgewiesen wird; dabei erbrachte Studienleistungen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. Studiensemester in verwandten Studiengängen werden bei inhaltlicher Gleichwertigkeit, die dabei erbrachten Studienleistungen bei Gleichwertigkeit auf Antrag abgerechnet.

(3) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(4) Studienzeiten in staatlich anerkannten Fernstudien-einrichtungen und dabei erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet; Art. 70 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG ist zu beachten. Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu berücksichtigen.

(5) Studienzeiten und Studienleistungen an Fachhochschulen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums unter Berücksichtigung der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemäß Art. 71 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG zu erlassenden Rechtsverordnung entsprechen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschußvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. Erkennt der Prüfungsausschußvorsitzende die Gründe an, setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. Die versäumten Prüfungsleistungen sollen nach Maßgabe des Prüfungsausschußvorsitzenden im unmittelbaren Anschluß an den Prüfungstermin nachgeholt werden, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen.

(4) Versucht der Bewerber das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende

Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Bewerber, den den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Die Entscheidung, ob der Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschußvorsitzende. Dieser kann den Fall dem Prüfungsausschuß zur Entscheidung vorlegen.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Ergebnis beeinflußt haben, wird vom Prüfungsausschuß auf Antrag des Bewerbers oder von Amts wegen angeordnet, daß die Prüfung oder einzelne Teile derselben von einem bestimmten oder von allen Bewerbern wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) In Klausurarbeiten soll der Bewerber nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann. Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Prüfungsausschuß.

(2) Für die Benotung der Klausurarbeit bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem jeweiligen Fachprüfer einen Professor als Zweitbeurteiler. Stimmen die Noten der beiden Beurteiler nicht überein, versuchen sie eine Einigung zu erzielen. Kommt sie nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Note.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen.

(3) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. Es enthält Ort, Zeit und Dauer sowie Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen von Prüfer, Beisitzer und Bewerber sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird in der Regel vom Beisitzer geführt und von ihm und dem Prüfer unterzeichnet. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und -antworten ist nicht erforderlich. Es muß wenigstens zwei Jahre aufbewahrt werden.

(4) Zu allen mündlichen Prüfungen wird der Bischof von Regensburg eingeladen. Er bzw. ein von ihm bestellter Vertreter hat das Recht, diesen Prüfungen beizuwohnen.

(5) Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten an mündlichen Prüfungen als Zuhörer teilnehmen. Auf Verlangen des Bewerbers werden sie ausgeschlossen.

(6) Das Prüfungsergebnis wird unter Ausschluß der Öffentlichkeit beraten und festgesetzt.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Prüfungsgesamtnote

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Wird in einem Fach nur eine Prüfungsleistung erbracht, ist die gemäß Abs. 1 erteilte Bewertung die Fachnote. Werden in einem Fach mehrere Prüfungsleistungen erbracht, errechnet sich die Fachnote als Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	= nicht ausreichend.

(3) Nach dem Abschluß aller Prüfungen berechnet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ist das arithmetische Mittel aus den einzelnen nicht auf- oder abgerundeten Fachnoten, wobei die einzelnen Fachnoten je einfach gewertet werden. Die Gesamtnote der Diplomprüfung ist das arithmetische Mittel aus der doppelt gewerteten Note für die Diplomarbeit und aus den je einfach gewerteten nicht auf- oder abgerundeten Fachnoten. Der Prüfungsbewertung werden nur individuelle Leistungen des Bewerbers zugrunde gelegt.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	= ausreichend.

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Bewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Bewerber ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Bewerber können erst nach Abschluß des gesamten Prüfungsverfahrens vom Prüfungsausschußvorsitzenden die Prüfungsergebnisse erfahren und auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 544) gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Bewerber die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 18

Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

(1) Auf die besondere Lage schwerbehinderter Bewerber wird in angemessener Weise Rücksicht genommen. Insbesondere wird ihnen eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel gewährt, wenn dies die Art der Behinderung rechtfertigt.

(2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Dieser ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt:

Diplom-Vorprüfung

§ 19

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind:

1. Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweils geltenden Fassung;
2. ein ordnungsgemäßes philosophisch-theologisches Studium nach Maßgabe der Studienordnung/Studienplan der Katholisch-Theologischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung; davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Regensburg;
3. Latinum und Graecum. Sind diese Prüfungen bereits vor Beginn des theologischen Studiums abgelegt, ist auch das Hebraicum erforderlich, andernfalls Grundkenntnisse in der hebräischen Sprache;
4. folgende auf Grund einer schriftlichen Arbeit (Referat, Klausur- oder Hausarbeit) bzw. einer schrift-

lichen oder mündlichen Prüfung zumindest mit der Note „ausreichend“ bewertet und innerhalb der in § 4 Abs. 2 und 4 festgelegten Fristen so oft wie erforderlich zu wiederholende Studienleistungen:

- a) Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten,
- b) Theologischer Grundkurs,
- c) vier (Pro-)Seminare; bis zu zwei (Pro-)Seminare können ersetzt werden durch zwei schriftliche oder mündliche Prüfungen über je eine Vorlesung von wenigstens zwei Semesterwochenstunden in Prüfungsfächern der Diplom-Vorprüfung oder durch eine solche Prüfung und ein Kolloquium. Von diesen Studienleistungen sind wenigstens zwei aus verschiedenen Fachgruppen der Prüfungsfächer gemäß § 22 Abs. 2 Ziffer 1 und 2, Ziffer 3 und 4 sowie Ziff. 5 und 6 zu erbringen;

5. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die den Studenten befähigen, den Anforderungen des Studiums und der Prüfung gerecht zu werden.

(2) Der Meldung zur Diplom-Vorprüfung gemäß § 20 Abs. 1 sind beizufügen:

1. die Matrikel-Nummer;
2. Nachweis über das Studium gemäß Abs. 1 Ziff. 2;
3. Nachweis über die in Abs. 1 Ziff. 3 geforderten Sprachkenntnisse;
4. Nachweis über die Studienleistungen gemäß Abs. 1 Ziff. 4;
5. ggf. Unterlagen über gemäß § 9 bereits anerkannte oder anzuerkennende Studiensemester und Studienleistungen;
6. ggf. Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1 Ziff. 5;
7. eine Liste der Fächer, die der Bewerber gemäß § 22 Abs. 3 für die schriftliche Prüfung gewählt hat;
8. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in Katholischer Theologie nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet und ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist. Ein verwandter, im Grundstudium gleicher Studiengang, besteht nicht;
9. ggf. ein Antrag gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2.

(3) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der üblichen Weise zu erbringen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung wird versagt, wenn

1. der Bewerber die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist oder
4. der Bewerber die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Katholischer Theologie endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

(6) In Ausnahmefällen können die Nachweise gemäß Abs. 2 Ziff. 2 bis 4 bis zu dem vom Prüfungsausschußvorsitzenden festzulegenden Termin nachgereicht werden. Wird dieser Termin ohne triftige Gründe versäumt, gilt die Meldung zur Diplom-Vorprüfung als nicht erfolgt.

§ 20

Meldung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Der Student hat sich innerhalb der gemäß § 8 Abs. 2 bekanntgegebenen Meldefrist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung zu melden.

(2) Die Meldefrist beträgt drei Wochen; sie endet spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diplom-Vorprüfung.

§ 21

Gliederung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen sollen jeweils innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden.

(2) In der Regel wird die Diplom-Vorprüfung gegen Ende der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters durchgeführt.

§ 22

Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen.

(2) Die Fächer der Diplom-Vorprüfung sind:

1. Systematische Philosophie;
2. Philosophiegeschichte;
3. Einleitung in das Alte Testament;
4. Einleitung in das Neue Testament;
5. Alte Kirchengeschichte mit Patrologie;
6. Mittlere und Neue Kirchengeschichte;
7. Christliche Sozialwissenschaft.

(3) Die schriftliche Prüfung besteht in je einer dreistündigen Klausur in drei der in Abs. 2 genannten Fächer. Der Bewerber hat jeweils zu wählen zwischen Systematischer Philosophie oder Philosophiegeschichte, zwischen Einleitung in das Alte Testament oder Einleitung in das Neue Testament und zwischen Alter Kirchengeschichte mit Patrologie oder Mittlerer und Neuer Kirchengeschichte. Für jede Klausur werden drei Themen zur Wahl gestellt.

(4) Die mündliche Prüfung dauert in jedem der in Abs. 2 genannten Fächer etwa fünfzehn Minuten.

(5) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des ersten Studienabschnitts gemäß der Studienordnung/Studienplan.

§ 23

Anerkennung von Diplom-Vorprüfungen

(1) Eine Diplom-Vorprüfung in Katholischer Theologie und andere vergleichbare Prüfungen, die ein Bewerber an einer wissenschaftlichen Hochschule innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bestanden hat, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Ein selbständiger Diplom-Vorprüfungsabschnitt, den ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, wird entsprechend Absatz 1 angerechnet. Dies gilt nicht, wenn ein weiterer selbständiger Prüfungsabschnitt oder die ganze Prüfung nicht bestanden wurde oder nach der Prüfungsordnung der wissenschaftlichen Hochschule, an der der Prüfungsabschnitt abgelegt wurde, z. B. wegen Fristablaufs oder Unterschleifs, als nicht bestanden gewertet werden muß. Teile eines selbständigen Prüfungsabschnitts oder Einzelfachprüfungen einer Vorprüfung können nicht angerechnet werden.

(3) Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 14 gebildet wurde.

§ 26

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Dies geschieht in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abschluß der Diplom-Vorprüfung.

(2) Das Zeugnis enthält die Namen der Prüfer, die Noten der einzelnen Prüfungsfächer und die Prüfungsgesamtnote. Die Durchschnittsnote der in § 19 Abs. 1 Ziff. 4 geforderten Studienleistungen wird im Zeugnis angegeben.

(3) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

(4) Die bestandene Prüfung wird durch einen Stempel im Studienbuch des Bewerbers vermerkt.

Zweiter Abschnitt:

Diplomprüfung

§ 27

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

1. die bestandene Diplom-Vorprüfung in Katholischer Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule;
2. ein ordnungsgemäßes philosophisch-theologisches Studium nach Maßgabe der Studienordnung/Studienplan in der jeweils geltenden Fassung, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Regensburg;
3. folgende auf Grund einer schriftlichen Arbeit (Referat, Klausur- oder Hausarbeit) bzw. einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung zumindest mit der Note „ausreichend“ bewertete und innerhalb der in § 4 Abs. 3 und 4 festgelegten Fristen so oft wie erforderlich zu wiederholende Studienleistungen:

- a) Grenzfragen Philosophie-Theologie in dem von der Studienordnung geforderten Umfang,
- b) Homiletik in dem von der Studienordnung geforderten Umfang,
- c) sechs Seminare; bis zu drei Seminare können ersetzt werden durch Kolloquien und/oder Praktika und/oder schriftliche oder mündliche Prüfungen über je eine Vorlesung von wenigstens zwei Semesterwochenstunden in Prüfungsfächern der Diplomprüfung. Diese Studienleistungen sind wenigstens in vier verschiedenen Fächern zu erbringen, die den drei verschiedenen Fachgruppen der Prüfungsfächer gemäß § 30 Abs. 2 Ziff. 1 und 2, Ziff. 3 bis 6 sowie Ziff. 7 bis 9 zugehören.

Diese Studienleistungen sind zusätzlich zu denen in § 19 Abs. 1 Ziff. 4 gefordert. Die Teilnahme an höchstens einem Seminar in anderen Fakultäten kann angerechnet werden, wenn eine entsprechende inhaltliche Beziehung zum Studiengang Katholische Theologie nachgewiesen wird. Darüber befindet der Prüfungsausschuß ebenso wie über die Gleichwertigkeit der an einem erziehungswissenschaftlichen Fachbereich oder an einer Pädagogischen Hochschule erfolgreich besuchten Seminare in Katholischer Theologie;

4. eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit gemäß § 31;
5. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die den Studenten befähigen, den Anforderungen des Studiums und der Prüfung gerecht zu werden.

Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung § 14 nicht, wird ins Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk „mit Erfolg abgelegt“ aufgenommen. Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 14 Abs. 3 erfolgen nicht. In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 9) beigeheftet.

(4) Die Anerkennung nach Abs. 1 und 2 setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus, es sei denn, die Diplomprüfung wurde in demselben Studiengang abgelegt. Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag ist spätestens innerhalb der Meldefrist zur Diplom-Vorprüfung gemäß § 4 Abs. 2 zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag bedarf der Schriftform.

(5) Wenn die materiellen Anforderungen einer an einer anderen Hochschule abgelegten Diplom-Vorprüfung oder vergleichbaren Prüfung mit denen dieser Prüfungsordnung nicht gleichwertig sind, kann der Prüfungsausschuß eine Ergänzungsprüfung verlangen. Diese erstreckt sich auf die Fächer, in denen der Bewerber ganz oder teilweise noch nicht geprüft worden ist.

(6) Die Ergänzungsprüfung wird nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 durchgeführt.

(7) Die Anerkennung einer Diplom-Vorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung sowie die Ablegung einer Ergänzungsprüfung sind nur zulässig, wenn der Bewerber Sprachkenntnisse gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 3 nachweist.

§ 24

Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Fachnote „nicht ausreichend“ lautet.

(2) § 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 und 4 bleiben unberührt.

§ 25

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Hat ein Bewerber in einem Fach oder in zwei Fächern die Fachnote „nicht ausreichend“ erhalten oder ist § 10 Abs. 1 oder Abs. 4 anzuwenden, kann die Diplom-Vorprüfung in den Fächern, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, wiederholt werden. Hat ein Bewerber in mehr als zwei Fächern die Fachnote „nicht ausreichend“ erhalten oder gilt die Diplom-Vorprüfung gemäß § 4 Abs. 2 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplom-Vorprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Wird sie versäumt, gilt die Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt wird.

(4) Eine zweite Wiederholung kann der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen. Sie muß zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

(2) Der Meldung zur Diplomprüfung gemäß § 28 Abs. 1 sind beizufügen:

1. die Matrikel-Nummer;
2. das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung; ggf. Nachweis über die Anerkennung anderer Prüfungen gemäß § 23;
3. Nachweis über das Studium gemäß Abs. 1 Ziff. 2;
4. benotete Bescheinigungen über die Studienleistungen gemäß Abs. 1 Ziff. 3;
5. ggf. Unterlagen über gemäß § 9 bereits anerkannte oder anzuerkennende Studiensemester und Studienleistungen;
6. ggf. Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1 Ziff. 5;
7. eine Liste der Fächer, die der Bewerber gemäß § 30 Abs. 3 für die schriftliche Prüfung gewählt hat;
8. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Diplomprüfung in Katholischer Theologie nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet und ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist;
9. ggf. ein Antrag gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2.

(3) Im übrigen gilt § 19 Abs. 3.

(4) Die Zulassung zur Diplomprüfung wird versagt, wenn

1. der Bewerber die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist oder
4. der Bewerber die Diplomprüfung in Katholischer Theologie endgültig nicht bestanden hat.

(5) § 19 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) In Ausnahmefällen können die Nachweise gemäß Abs. 2 Ziff. 3 und 4 bis zu dem vom Prüfungsausschubsvorsitzenden festzulegenden Termin nachgereicht werden. Wird dieser Termin ohne triftige Gründe versäumt, gilt die Meldung zur Diplomprüfung als nicht erfolgt.

§ 28

Meldung zur Diplomprüfung

(1) Der Student hat sich innerhalb der gemäß § 8 Abs. 2 bekanntgegebenen Meldefrist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung zu melden.

(2) Die Meldefrist beträgt drei Wochen; sie endet spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diplomprüfung.

§ 29

Gliederung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung wird in zwei Abschnitten durchgeführt.

1. Der erste Abschnitt umfaßt in der Regel die Prüfungsfächer der Biblischen Theologie (Exegese des Alten Testaments und Exegese des Neuen Testaments) und der Praktischen Theologie (Pastoraltheologie und Pastoralsoziologie, Liturgiewissenschaft, Religionspädagogik und Katechetik) und findet in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters statt.
2. Der zweite Abschnitt umfaßt in der Regel die Prüfungsfächer der Systematischen Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Kirchenrecht) und findet in der Regel gegen Ende der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters statt.

(2) Die Diplomarbeit ist spätestens in der ersten Vorlesungswoche jenes Semesters einzureichen, das dem Prüfungssemester vorausgeht.

§ 30

Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit sowie schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen.

(2) Die Fächer der Diplomprüfung sind:

1. Exegese des Alten Testaments;
2. Exegese des Neuen Testaments;
3. Fundamentaltheologie;
4. Dogmatik;
5. Moraltheologie;
6. Kirchenrecht;
7. Pastoraltheologie und Pastoralsoziologie;
8. Liturgiewissenschaft;
9. Religionspädagogik und Katechetik.

(3) Die schriftliche Prüfung besteht in je einer dreistündigen Klausur in Dogmatik und in vier weiteren der in Abs. 2 genannten Fächer. Der Bewerber hat aus den Fachgruppen der Biblischen Theologie (Abs. 2 Ziff. 1 und 2), der Systematischen Theologie (Abs. 2 Ziff. 3, 5 und 6) und der Praktischen Theologie (Abs. 2 Ziff. 7 bis 9) je ein Fach, aus einer der genannten Fachgruppen zwei Fächer, zu wählen. Für jede Klausur werden drei Themen zur Wahl gestellt.

(4) Die mündliche Prüfung dauert in jedem der in Abs. 2 genannten Fächer etwa fünfzehn Minuten.

(5) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten der Prüfungsfächer im ersten und zweiten Studienabschnitt gemäß der Studienordnung/Studienplan.

§ 31

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll erkennen lassen, daß der Bewerber selbständig wissenschaftlich arbeiten und wissenschaftliche Sachverhalte darstellen kann. Sie soll in deutscher Sprache abgefaßt sein; in begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Diplomarbeiten können in allen Fächern ausgegeben werden, die in der Fakultät vertreten sind. Die Betreuung übernimmt ein in § 6 Abs. 1 und 2 genannter Prüfer.

(3) Das Thema der Diplomarbeit bestimmt auf Antrag des Bewerbers der Betreuer in dem vom Bewerber gewählten Fach. Der Bewerber kann Vorschläge unterbreiten. Der Betreuer teilt das Thema dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mit. Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens fünf Monate vor dem letzten Abgabetermin der Diplomarbeit gemäß § 29 Abs. 2. Aus triftigen Gründen kann der Prüfungsausschubsvorsitzende auf schriftlichen Antrag den Abgabetermin um zwei Monate hinausschieben. Wenn die Frist nicht eingehalten wird, gilt die Diplomarbeit als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Die Diplomarbeit ist unter Angabe des in Aussicht genommenen Prüfungstermins in drei mit festem Umschlag versehenen Exemplaren beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses termingerecht einzureichen. Der Bewerber versichert schriftlich, daß er sie selbständig verfaßt und keine anderen als die darin angegebenen Hilfsmittel benützt hat. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit verbleibt beim Prüfungsakt.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt im Benehmen mit dem Betreuer einen Professor als Zweitbeurteiler und leitet die Diplomarbeiten an sie weiter, die sie gemäß § 14 Abs. 1 bewerten.

(6) Stimmen die Noten der beiden Beurteiler nicht überein, versuchen sie eine Einigung zu erzielen. Kommt diese nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(7) Die Note für die Diplomarbeit wird von den Beurteilern spätestens sechs Wochen vor Beginn der vom Bewerber in Aussicht genommenen Diplomprüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Dieser übermittelt sie dem Bewerber umgehend schriftlich.

(8) Die Diplomarbeit und die anderen Leistungen der Diplomprüfung werden getrennt benotet.

(9) Über Verfasser, Themen, Ausgabe- und Eingangsdatum sowie Benotung der Diplomarbeit wird beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Verzeichnis geführt.

§ 32

Zusatzfächer

(1) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß dem Bewerber gestatten, sich über die vorgeschriebenen Fächer hinaus in weiteren Fächern, die in der Fakultät durch einen Prüfungsberechtigten vertreten sind, einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzfächer). Die Prüfung in den Zusatzfächern ist mündlich abzulegen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern wird auf Antrag des Bewerbers in das Diplom aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 33

Nichtbestehen der Diplomprüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Bewertung der Diplomarbeit oder eine Fachnote „nicht ausreichend“ lautet.

(2) § 4 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 und 4 bleiben unberührt.

(3) Die Fachnoten in Zusatzfächern haben keinen Einfluß auf Bestehen oder Nichtbestehen der Diplomprüfung.

§ 34

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Hat ein Bewerber in drei oder weniger Fächern die Fachnote „nicht ausreichend“ erhalten oder ist § 10 Abs. 1 oder Abs. 4 anzuwenden, kann die Diplomprüfung in den Fächern, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, wiederholt werden. Hat ein Bewerber in mehr als drei Fächern die Fachnote „nicht ausreichend“ erhalten oder gilt die Diplomprüfung gemäß § 4 Abs. 3 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen. Ist die Diplomarbeit wenigstens mit „ausreichend“ benotet worden, braucht keine neue angefertigt zu werden.

(2) Ist die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden, kann sie nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Ein entsprechender Antrag ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note zu stellen. Die neue Arbeit muß binnen fünf Monaten eingereicht werden. Im übrigen gilt § 31 entsprechend.

(3) § 25 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Eine Wiederholung der Prüfungen in Zusatzfächern ist ausgeschlossen.

§ 35

Diplom

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist ein Diplom auszustellen. Dies geschieht in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abschluß der Diplomprüfung.

(2) Das Diplom enthält die Namen der Prüfer, die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, das Thema und die Note der Diplomarbeit mit Angabe des Betreuers und die Prüfungsgesamtnote. Die Durchschnittsnote der in § 27 Abs. 1 Ziff. 3 geforderten Studienleistungen wird im Diplom angegeben. Das Diplom verzeichnet überdies die Gesamtnote und die Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung.

(3) Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Das Diplom berechtigt zur Führung des akademischen Grades „Diplom-Theologe Univ.“.

§ 36

Übergangsregelungen

(1) Studenten, die ihr Fachstudium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, werden auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuß von den Erfordernissen des theologischen Grundkurses gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. b) und eines (Pro-)Seminars gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. c) befreit.

(2) Studenten, die die Diplom-Vorprüfung vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bestanden haben, werden auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuß von den Studienleistungen „Grenzfragen Philosophie-Theologie“ und „Homiletik“ gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. a) und b) befreit.

(3) Soweit Studenten vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu einer Prüfung zugelassen worden sind oder eine Prüfung schon begonnen haben, wird die Prüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung durchgeführt. Entsprechendes gilt für Wiederholungsprüfungen.

(4) Für Studenten, die ihr Fachstudium vor dem 1. Oktober 1983 begonnen haben oder beginnen, gilt anstelle von § 22 Abs. 2 Ziff. 7 und § 30 Abs. 2 Ziff. 5 dieser Prüfungsordnung § 12 Abs. 1 Ziff. 5 der Prüfungsordnung für die Diplomprüfung im Fachbereich Katholische Theologie der Universität Regensburg vom 21. Januar 1976, sofern sie nicht bei der Meldung zur Diplom-Vorprüfung die Anwendung von § 22 Abs. 2 Ziff. 7 schriftlich beantragen.

§ 37

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu diesem Zeitpunkt tritt die Prüfungsordnung für die Diplomprüfung im Fachbereich Katholische Theologie der Universität Regensburg vom 21. Januar 1976 (KMBI II S. 113), geändert durch Satzung vom 22. Dezember 1976 (KMBI II 1977, S. 26) außer Kraft, unbeschadet der Bestimmungen in § 36.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 18. Mai 1983 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 8. Oktober 1982 Nr. I B 4 - 6/145 373 und vom 3. Februar 1983 Nr. I B 4 - 6/11 308.

Regensburg, den 19. Mai 1983

Der Präsident
Prof. Dr. H. B u n g e r t

Die Prüfungsordnung wurde am 19. Mai 1983 in der Universität Regensburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Mai 1983 durch Anschlag in der Universität Regensburg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Mai 1983.

KMBI II 1983 S. 928